

Gemeinde Ebersdorf b. Coburg | Postfach 1230 | 96234 Ebersdorf

Piratenpartei Landesverband Bayern  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Denis Kinstler  
Telefon: 09562/385-233  
Telefax: 09562/385-209  
kinstlerd@ebersdorf.de  
Zimmer-Nr.: E 05

Unsere Zeichen:  
6371.01.2021 / Ki

Ihre Nachricht:

Datum: 04.08.2021

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten...  
der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg (Plakatierungsverordnung).  
Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Plakatierungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags erteilt Ihnen die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg folgende

**Sondernutzungserlaubnis:**

1. Ihnen wird gestattet im **Zeitraum vom 29.08.2021 bis zum 26.09.2021**, Plakate im Rahmen der Bundestagswahl 2021 aufzuhängen. Zusätzlich dürfen Sie **in diesem Zeitraum ein Großplakat** an der Ausfahrt Ebersdorf Mitte Richtung Coburg (siehe Lageplan) aufstellen.
2. Die Anzahl der Wahlplakate wird auf **40 Stück beschränkt**.
3. Für diese Sondernutzungserlaubnis werden keine Kosten erhoben.

Bitte beachten Sie folgende ergänzenden Hinweise:

- Der Verkehr darf über den erlaubten Zweck hinaus nicht beeinträchtigt werden.
- Die Erlaubnis gilt nur für Sie und nur für das in der Sondernutzungserlaubnis näher bezeichnete Vorhaben, die festgelegten Maße sowie die berechnete Fläche. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Erlaubnisbehörde. Die Aufgabe der Sondernutzung ist uns/ist mir mitzuteilen.
- Kommen Sie einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so sind wir bin ich berechtigt, das nach unserem Ermessen Erforderliche auf Ihre Kosten zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen.

- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg zu ersetzen.
- Von Haftansprüchen – auch Dritter – ist die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg freizustellen. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an Personen oder Sachen Dritter.
- Sie sind verpflichtet, Anlagen, die mit der Sondernutzung zusammenhängen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten, und für die Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen verantwortlich.
- Sie haben für den sauberen und einwandfreien Zustand der benutzten Fläche nach Beendigung der Sondernutzung zu sorgen, anderenfalls sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
- Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnis (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Erlaubnis). Diese ist ggf. von Ihnen gesondert zu beantragen.
- Im Fall eines Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg.

### Gründe:

#### I.

Die Piratenpartei stellte einen Antrag zur Plakatierung im Rahmen der Bundestagswahl 2021. Da keine Kriterien gegen eine Ablehnung des Antrages bestehen, wird diesem stattgegeben unter Beachtung der Plakatierungsverordnung.

#### II.

Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG i.V.m. der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg u. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

Nach Art 28 Abs. 1 Satz 1 LStVG können Gemeinden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen durch Verordnung beschränken. Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und im Jahr 2007 eine Plakatierungsverordnung erlassen. Nach § 3 Abs. 5) kann die Gemeinde auf Antrag, Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen des § 1 der Plakatierungsverordnung erteilen. Zusätzlich bedarf es nach Art 18 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG einer Sondernutzungserlaubnis, wenn eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird. Die Gemeinde Ebersdorf handelt im pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG). Bei der Entscheidung zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wurde das öffentliche Interesse am Schutz des Verkehrs und des Gemeingebrauchs vor Behinderung und Gefährdung durch verkehrsfremde Gegenstände gegen das gleichfalls öffentliche Interesse an der Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Aufgabe der Parteien gemäß § 1 PartG abgewägt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischem Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ebersdorf b.Coburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herzustellen. Der Antrag ist bei dem


Bayerischem Verwaltungsgericht in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu stellen.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.


Mit freundlichen Grüßen



Kinstler

Zur Maßnahme nur bedingt geeignet. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Die Angaben zu Kabeln u. Leitungen gelten nicht als amtliche Auskunft.  
 Diese Information ist beim Rechtsräger der Kabel u. Leitungen vor Beginn der Baumaßnahmen einzuholen.  
 Kein amtlicher Lageplan. Verwendung nur bedingt für den Eigenbedarf! Weitergabe an Dritte verboten.



Gemeinde Ebersdorf b.Coburg Raiffeisenstraße 1 96237 Ebersdorf Tel:09562/385-0 Fax:09562/385-209		Bearbeitet:	Datum: 23.11. 2018
		Plan Nr.:	Maßstab: 1:1000
Sachgeb:			